

Nachtrag

zu

Nr. 30 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Montag, den 23. Juli 1888.

Inhalt: **Salz und Steuer-Wesen:** Ermittlung des Alkoholgehalts bei zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Branntwein; — Aendernde Regelung der Rechenmethode zur Bestimmung des Salzes; — Oxygen-Beiwert bei der Analyse von Branntwein und Branntweinschärfen Seite 456

Salz- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. M. beschließen:

A. In Betreff der Ermittlung des Alkoholgehalts bei zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Branntweins:

Bei den steuerlichen Abfertigungen des inländischen Branntweins hat von einem durch den Reichsanwalt noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt an:

1. für alle alkoholometrischen Messungen an Stelle der bisherigen Volumen-Alkoholmeter Gewichtsalcoholometer mit 100theiligen (Kiljus) Thermometer in Gebrauch zu nehmen;
2. die scheinbaren Alkoholstärken des Branntweins
 - a) von 0 bis zu einschließlich 10 Gewichtprozenten nach ganzen Prozenten,
 - b) von 10 bis zu einschließlich 65 Gewichtprozenten nach ganzen und halben Prozenten,
 - c) bei höheren Stärken nach ganzen und fünfzel Prozenten,
 ferner die Temperaturen des Branntweins bei Schärfen
 - a) von 0 bis zu einschließlich 10 Prozenten nach dem hunderttheiligen, 0 bis 25 Grad aufweisenden Thermometer nach ganzen Graden,
 - b) von 10 bis zu einschließlich 65 Prozenten nach dem hunderttheiligen, — 12 bis + 30 Grad aufweisenden Thermometer gleichfalls nach ganzen Graden,
 - c) bei höheren Stärken nach dem hunderttheiligen, gleichfalls — 12 bis + 30 Grad aufweisenden Thermometer nach ganzen und halben Graden
 zu bestimmen und nach Aufgabe solcher Ermittlungen die wahren Alkoholstärken für Abfertigung
 - a) von 0 bis zu einschließlich 10 Prozenten nach ganzen Prozenten,
 - b) von 10 bis zu einschließlich 65 Prozenten nach ganzen und halben Prozenten und
 - c) von 65 bis zu 100 Prozenten nach ganzen und fünfzel Prozenten
 festzusetzen;
3. hiernach eingerichtete Umrechnungstafeln sind von der Normal-Messungs-Kommission zum Gebrauch der Steuerbehörden zu liefern;
4. wegen Beschaffung der neuen Thermo-Alkoholmeter bleibt den obersten Landes-Quantitätsbehörden des Reichs überlassen.